

Nummer		Seite
34/2015	Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	2. Honorarsatzung vom 17.06.2015 zur Änderung der Honorarsatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 13.06.1978 - Dokumentation der vorgenommenen Änderungen - 2515

34/2015 Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

2. Honorarsatzung vom 17.06.2015 zur Änderung der Honorarsatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 13.06.1978 - Dokumentation der vorgenommenen Änderungen -

Die Verbandsversammlung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790) in seiner Sitzung am 13. Juni 1978 folgende Honorarordnung erlassen:

Die Aktualisierung der Honorarordnung erfolgte durch Beschluss der vhs-Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 17. Juni 2015. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/innen (Dozenten/innen) der vhs werden Honorarverträge geschlossen. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen (beispielsweise Bereitstellung von Arbeitsmaterial) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Bei den unter §2 aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Dozenten/innen ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung obliegt dem Dozenten/der Dozentin.
- (3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Die Honorarsätze verstehen sich als Bezahlung für Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Zeitaufwand für An- und Abfahrt.

§ 2 Honorare

Die Festlegung der Honorare erfolgt auf der Basis der vorliegenden Honorarordnung. Das im Einzelfall zu leistende Honorar legt der/die zuständige Programmbereichsleiter/in grundsätzlich in Abstimmung mit dem/der vhs-Leiter/in fest.

(1) Honorare für Kurse, Lehrgänge u.ä.

Das Honorar für die Leitung von Kursen, Lehrgänge u.a. beträgt je Unterrichtsstunde Euro 17,50. Entsprechend der Marktsituation (beispielsweise berufliche Bildung, Integrations Sprachkurse) können höhere Honorare vereinbart werden.

Die Honorarkosten sollten durch die Teilnahmegebühren gedeckt werden. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Gebühreneinnahmen durch Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

(2) Honorare für Einzelveranstaltungen, Vorträge, Leitung und Mitwirkung bei Podiumsdiskussionen

Für Vorträge, Einzelveranstaltungen, die Leitung und Mitwirkung bei Podiumsdiskussionen können Honorare bis zu Euro 300,00 gezahlt werden.

In besonderen Fällen kann ein höheres Honorar durch den vhs-Leiter/die vhs-Leiterin vereinbart werden.

(3) Honorare für Wochen- und Wochenendseminare

Für nebenberufliche Dozenten/innen bei Wochen- und Wochenendseminaren werden Honorare entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Es gelten die in § 2.1 festgelegten Sätze.

(4) Honorare für Studienfahrten, Studienreisen und Exkursionen

Für die Leitung von Studienfahrten, Studienreisen und Exkursionen werden Pauschalen vereinbart, die kostendeckend auf die Teilnehmer/innen umzulegen sind.

(5) Kursausfall

- (a) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die der Dozent/die Dozentin nicht zu verantworten hat, nicht zustande, so kann der Dozent/die Dozentin das Honorar für eine Doppelstunde erhalten, sofern er/sie nicht rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn) von der vhs über den Kursausfall benachrichtigt wurde.
- (b) Muss ein Kurs im Laufe des Arbeitsabschnitts vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent/die Dozentin das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (c) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (d) Für Kursstunden, die der Dozent/die Dozentin ohne Zustimmung des vhs-Programmbereichsleiters/der vhs-Programmbereichsleiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen (Dozenten/innen) der vhs werden nach Beendigung der Veranstaltung gezahlt, für die sie vereinbart worden sind.

- (2) Eine Abschlagzahlung auf das Kurshonorar kann vereinbart werden.

§ 5 Reisekosten

Mit auswärtigen Dozenten/Dozentinnen kann ein Reisekostenzuschuss vereinbart werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Honorarsatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 17.06.2015

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung